

Insolvenzaufrechnung und Insolvenzanfechtung

Aktuelle BFH-Rechtsprechung

RiBFH Prof. Dr. Matthias Loose

Aufrechnung

§ 226 AO Aufrechnung

- (1) Für die Aufrechnung **mit** Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis sowie für die Aufrechnung **gegen** diese Ansprüche gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Mit Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis kann nicht aufgerechnet werden, wenn sie durch Verjährung oder Ablauf einer Ausschlussfrist erloschen sind.
- (3) Die Steuerpflichtigen können gegen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- (4) Für die Aufrechnung gilt als Gläubiger oder Schuldner eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis auch die Körperschaft, die die Steuer verwaltet.

Aufrechnung

Aufrechnung ist die **wechselseitige Tilgung** zweier sich gegenüberstehender gleichartiger Ansprüche durch Verrechnung **aufgrund einseitiger Erklärung** eines der Beteiligten.

Der Aufrechnende befriedigt seinen Anspruch durch einseitige Erklärung, **sog. Selbstexekution.**

Der Anspruch, **gegen den** aufgerechnet wird, ist in der Terminologie des bürgerlichen Rechts die **Hauptforderung**,

der Anspruch, **mit dem** aufgerechnet wird, die **Gegenforderung.**

BFH v. 13.1.2000 - VII R 91/98, BStBl. II 2000, 246;
Grüneberg in *Grüneberg*, § 387 BGB Rz. 1.

Aufrechnung

§ 94 InsO Erhaltung einer Aufrechnungslage

Ist ein Insolvenzgläubiger **zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** kraft Gesetzes oder auf Grund einer Vereinbarung zur Aufrechnung berechtigt,

so wird dieses Recht durch das Verfahren nicht berührt.

Aufrechnung

Die Aufrechnung ist in vier Fällen ausgeschlossen:

1. wenn die Forderung, gegen die der Insolvenzgläubiger aufrechnen will, erst **nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden ist** (§ 96 Nr. 1 InsO)
2. wenn der Insolvenzgläubiger die zur Aufrechnung gestellte Forderung erst **nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens** von einem anderen Gläubiger **erworben** hat (§ 96 Nr. 2 InsO)
3. wenn der Insolvenzgläubiger die Möglichkeit der Aufrechnung durch eine **anfechtbare Rechtshandlung** erlangt hat (§ 96 Nr. 3 InsO).
4. wenn der Insolvenzgläubiger mit einer Forderung gegen das nicht insolvenzverhaftete Vermögen des Insolvenzschuldners aufrechnen will (§ 96 Nr. 4 InsO).

Das Aufrechnungsverbot besteht **nach Einstellung des Insolvenzverfahrens** nicht mehr (BFH v. 13.12.2016 - VII R 1/15, BStBl. II 2017, 541).

Anfechtung

Rechtshandlungen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die die Insolvenzgläubiger benachteiligen, kann der Insolvenzverwalter nach Maßgabe der **§§ 130-146 InsO** anfechten (§ 129 InsO).

Rechtshandlung ist jedes Tun oder Unterlassen (§ 129 II InsO), das eine rechtliche Wirkung nach außen auslöst.

Benachteiligung der Insolvenzgläubiger ist **jede objektive Verkürzung der Insolvenzmasse**.

Das Anfechtungsrecht wird von dem **Insolvenzverwalter** ausgeübt (§ 129 I InsO).

Die Anfechtung erfolgt im Wege der Klage, Widerklage oder Einrede (§ 146 II InsO) vor den Zivilgerichten.

Rechtsfolge der wirksamen Anfechtung ist das Entstehen eines **schuldrechtlichen Rückgewähranspruchs**.

Aufrechnung im Insolvenzverfahren

Wie wirken Aufrechnung und Anfechtung zusammen?

BFH v. 3.8.2022 – XI R 44/20, BFHE 277, 46
FG Nürnberg v. 14.5.2019 - 2 K 798/15, Urteil

Sachverhalt

Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen einer verstorbenen Einzelunternehmerin

Am 23.12.2009 stellten sowohl die Unternehmerin als auch ein Sozialversicherungsträger **Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.**

Aufrechnung im Insolvenzverfahren

BFH v. 3.8.2022 – XI R 44/20, BFHE 277, 46

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 28.12.2009 ordnete das zuständige Amtsgericht die vorläufige Insolvenzverwaltung an und bestellte den Kläger zum **vorläufigen Insolvenzverwalter**.

Es bestimmte, dass Verfügungen der Schuldnerin nur mit seiner **Zustimmung** wirksam seien und der Insolvenzverwalter **Forderungen der Insolvenzschuldnerin einziehen dürfe**.

Am 01.03.2010 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestimmt.

Aufrechnung im Insolvenzverfahren

BFH v. 3.8.2022 – XI R 44/20, BFHE 277, 46

Sachverhalt

Das FA setzte die Umsatzsteuer 2006 für die Insolvenzschuldnerin zuletzt mit ./ 76.305,52 € fest.

Im Wesentlichen auf der **Ausbuchung sämtlicher Forderungen** gegenüber einem Leistungsempfänger, der im Jahr 2006 die letzten Zahlungen geleistet hatte.

Der Bescheid vom 04.06.2013, der an den Kläger gerichtet war, ist **bestandskräftig**.

Unter Berücksichtigung von Vorauszahlungen und Zinsen ergab sich ein **Guthaben von 159.379,30 €**.

Aufrechnung im Insolvenzverfahren

BFH v. 3.8.2022 – XI R 44/20, BFHE 277, 46

Sachverhalt

FA verrechnete das Guthaben mit Insolvenzforderungen, die zur Tabelle angemeldet waren.

Auf Antrag des Klägers erließ das FA einen **Abrechnungsbescheid**, in dem es von der **Wirksamkeit der Aufrechnung** ausging.

Gegen den Abrechnungsbescheid legte der Kläger **Einspruch** ein, mit dem er für einen Betrag in Höhe von 61.568,65 € die Unwirksamkeit der Aufrechnung geltend machte.

Exkurs: Abrechnungsbescheid und BFH !

Aufrechnung im Insolvenzverfahren

BFH v. 3.8.2022 – XI R 44/20, BFHE 277, 46

Sachverhalt

Das FA sah in der Einspruchsentscheidung im Umfang von 3.636,62 € von der Aufrechnung ab und zahlte diesen Betrag aus. Im verbleibenden Umfang von 57.932,03 € hielt es an der Aufrechnung fest.

Das Finanzgericht (FG) wies die Klage ab:

Die **Aufrechnung** sei nicht deswegen ausgeschlossen, weil das FA den Anspruch auf die Umsatzsteuervorauszahlung für Februar 2010 und auf Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Lohnkirchensteuer durch eine **anfechtbare Rechtshandlung** erlangt hätte.

Aufrechnung im Insolvenzverfahren

BFH v. 3.8.2022 – XI R 44/20, BFHE 277, 46

Entscheidungsgründe

Verfahrensrecht:

Eine Entscheidung i.S. des § 119 Nr. 6 FGO ist **nicht mit Gründen versehen**, wenn das FG einen selbständigen Anspruch oder ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel mit Stillschweigen übergeht oder einen bestimmten Sachverhaltskomplex überhaupt nicht berücksichtigt.

Hier: FG ist nicht auf den vom Kläger hilfsweise geltend gemachten selbständigen Anspruch eingegangen, dass die Aufrechnung in Höhe von 3.226,64 € **anfechtbar** sei.

Aufrechnung im Insolvenzverfahren

BFH v. 3.8.2022 – XI R 44/20, BFHE 277, 46

Entscheidungsgründe

Die Sache ist nicht spruchreif.

Der Senat kann nicht entscheiden, ob die Gegenforderung, mit der das FA aufgerechnet hat, besteht.

Hierfür ist zu ermitteln, welche der im Rahmen der Steuerberechnung für den Besteuerungszeitraum saldierten Besteuerungsgrundlagen auf **Rechtshandlungen in kritischer** Zeit beruhen.

Dies erfordert eine **eigenständige Saldierung** der steuererhöhenden und steuermindernden Besteuerungsgrundlagen, die sich aus Ausgangs- und Eingangsleistungen in kritischer Zeit ergeben.

Aufrechnung im Insolvenzverfahren

BFH v. 3.8.2022 – XI R 44/20, BFHE 277, 46

Entscheidungsgründe

Beruhet ein sich für den Besteuerungszeitraum ergebender Steueranspruch von z.B. 15.000 € in Höhe von 5.000 € auf den gesondert zu saldierenden Besteuerungsgrundlagen aufgrund von Rechtshandlungen in kritischer Zeit,

... ist die Aufrechnung nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO nur in einem Umfang von 10.000 € zulässig.

Säumniszuschläge bei Rückgewähr nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

BFH v. 22.11.2017 – XI R 14/16, BFHE 260, 300, BStBI II 2018, 455
Niedersächsisches FG v. 26.5.2016 – 11 K 10286/15

Leitsatz

Es entstehen **keine Säumniszuschläge**, wenn aufgrund einer Anfechtung des Insolvenzverwalters Steuern, die bis zum Ablauf des Fälligkeitstages vom Insolvenzschuldner gezahlt wurden, zurückgewährt werden.

Säumniszuschläge bei Rückgewähr nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

BFH v. 22.11.2017 – XI R 14/16, BFHE 260, 300, BStBI II 2018, 455

Sachverhalt

Über das Vermögen des am 15.8.2015 verstorbenen A (Insolvenzschuldner) eröffnete das Amtsgericht mit Beschluss vom 1.5.2013 das Insolvenzverfahren.

Zum Insolvenzverwalter wurde der Kläger bestellt.

Am 27.9.2013 erklärte der Kläger gegenüber dem FA die Anfechtung von Zahlungen des Insolvenzschuldners in Höhe von 583.495,11 € die in der Zeit vom **4. März 2009 bis zum 15. März 2013** geleistet worden waren.

Säumniszuschläge bei Rückgewähr nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

BFH v. 22.11.2017 – XI R 14/16, BFHE 260, 300, BStBI II 2018, 455

Sachverhalt

Am 6. Januar 2014 erzielten die Beteiligten eine **Einigung** über die Zahlung eines Betrages in Höhe von **350.000 €** zur Abgeltung des Anfechtungsanspruchs.

Der Vergleichsbetrag wurde an die Insolvenzmasse ausgekehrt.

Das FA verbuchte die Rückzahlung auf die bereits erloschenen Steuerschulden und steuerlichen Nebenleistungen, die als letzte vom Insolvenzschuldner beglichen worden waren.

Säumniszuschläge bei Rückgewähr nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

BFH v. 22.11.2017 – XI R 14/16, BFHE 260, 300, BStBI II 2018, 455

Sachverhalt

Das FA meldete die nunmehr wieder offenen Steuerschulden in Höhe von insgesamt 350.000 €

zusammen mit nach seiner Auffassung **rückwirkend auf das Datum der ursprünglichen Fälligkeit** bis zum Tag der Insolvenzeröffnung entstandenen Säumniszuschlägen auf die erstatteten Steuern in Höhe von **71.120 €** zur Insolvenztabelle an.

Von dem angemeldeten Gesamtbetrag von 421.120 € wurden 350.000 € zur Insolvenztabelle festgestellt, der Restbetrag von 71.120 € wurde vom Kläger bestritten.

Säumniszuschläge bei Rückgewähr nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

BFH v. 22.11.2017 – XI R 14/16, BFHE 260, 300, BStBI II 2018, 455

Sachverhalt

Mit **Feststellungsbescheiden** stellte das FA die streitigen Säumniszuschläge nach § 251 Abs. 3 AO i.V.m. § 179 Abs. 1 InsO fest.

Statt 71.120 € umfassten die streitigen Säumniszuschläge nunmehr 81.036,80 €.

Einspruch ohne Erfolg. FG wies die Klage ab.

Revision begründet. Aufhebung der Vorentscheidung und des Bescheids

Säumniszuschläge bei Rückgewähr nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

BFH v. 22.11.2017 – XI R 14/16, BFHE 260, 300, BStBI II 2018, 455

Entscheidungsgründe

Der Senat ist sachlich für die Entscheidung über die Revision des Klägers zuständig.

Dies ergibt sich aus Teil A XI. Senat Nr. 1 i.V.m. den Ergänzenden Regelungen des Geschäftsverteilungsplans (GVPL).

Gemäß Nr. II.2. Buchst. a Doppelbuchst. bb, Buchst. c der Ergänzenden Regelungen des GVPL ist der erkennende Senat für den gesamten Streitfall zuständig, weil über die im Streitfall entscheidungserhebliche Rechtsfrage, ob rückwirkend Säumniszuschläge verwirkt worden sind, nur **einheitlich** entschieden werden kann und die Umsatzsteuer den höchsten Streitwert hat. Die Zuständigkeit erstreckt sich gemäß Nr. III.2. der Ergänzenden Regelungen des GVPL auch auf die die Steuern betreffenden Säumniszuschläge.

Säumniszuschläge bei Rückgewähr nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

BFH v. 22.11.2017 – XI R 14/16, BFHE 260, 300, BStBI II 2018, 455

Entscheidungsgründe

Zur Sache:

Entgegen der Auffassung des FG sind im Streitfall keine Säumniszuschläge nach § 240 AO entstanden.

Zwar sind rückständige Steuerforderungen i.S. von § 240 AO rückwirkend **wieder aufgelebt** (a);

diese Forderungen sind aber **bereits entrichtet worden** (b).

Säumniszuschläge bei Rückgewähr nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

BFH v. 22.11.2017 – XI R 14/16, BFHE 260, 300, BStBI II 2018, 455

Entscheidungsgründe

Mit der erfolgreichen Anfechtung und Rückgewähr der gezahlten Beträge lebten die Steuerschulden, die den streitigen Säumniszuschlägen zugrunde lagen, **rückwirkend wieder auf**.

Zwar führt die Zahlung der Steuerschuld regelmäßig zu ihrem Erlöschen und damit zur Beendigung dieses Steuerschuldverhältnisses.

Bei Steuerfälligkeiten, die in insolvenzreife Zeit fallen, bleibt dieses Steuerschuldverhältnis **aber** selbst bei fristgerechter Zahlung wegen der gesetzlich vorgesehenen Anfechtungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters **zunächst in der Schwebe**.

Säumniszuschläge bei Rückgewähr nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

BFH v. 22.11.2017 – XI R 14/16, BFHE 260, 300, BStBI II 2018, 455

Entscheidungsgründe

Die erfolgreiche Anfechtung und Rückgewähr nach § 143 InsO bewirkt gemäß § 144 InsO, dass die Steuerschuld **rückwirkend wieder auflebt**.

Die Beendigung des Steuerschuldverhältnisses ist **insoweit auflösend bedingt**.

Das bedeutet, dass **erst wenn rechtsverbindlich feststeht**, dass die Anfechtungsvoraussetzungen nach §§ 129 ff. InsO nicht vorliegen (oder nicht wirksam angefochten sind), das FA einen **gesicherten Anspruch** auf die entrichtete Steuer hat und das Steuerschuldverhältnis endgültig erloschen ist.

Säumniszuschläge bei Rückgewähr nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

BFH v. 22.11.2017 – XI R 14/16, BFHE 260, 300, BStBI II 2018, 455

Entscheidungsgründe

Die wieder aufgelebten Steuerforderungen sind bis zum Ablauf des Fälligkeitstags **bereits entrichtet** worden.

Unabhängig davon, ob beglichene Steuerforderungen rückwirkend wieder aufleben, tritt nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO die Säumnis ein, wenn die festgesetzte Steuer **bei Fälligkeit nicht entrichtet wird**.

Säumniszuschläge bei Rückgewähr nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

BFH v. 22.11.2017 – XI R 14/16, BFHE 260, 300, BStBI II 2018, 455

Entscheidungsgründe

Eine Säumnis entfällt mit dem Zeitpunkt der Entrichtung.

Es kommt somit für die Entstehung von Säumniszuschlägen nicht auf den Bestand der Steuerforderungen an, die nach § 47 AO erlöschen, sondern auf den **Zeitpunkt der Entrichtung der Steuern.**

Der Begriff der Entrichtung ist der **Oberbegriff** für
Zahlung (§ 224 AO),
Aufrechnung (§ 226 AO)
und die Befriedigung im Vollstreckungsverfahren

(Loose in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 240 AO Rz 30).

Säumniszuschläge bei Rückgewähr nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

BFH v. 22.11.2017 – XI R 14/16, BFHE 260, 300, BStBI II 2018, 455

Entscheidungsgründe

Im Fall der Zahlung ist der maßgebliche Entrichtungszeitpunkt nach § 224 Abs. 2 AO zu bestimmen.

Danach **gilt** eine wirksame geleistete Zahlung bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Nr. 1), bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzbehörde (Nr. 2) oder bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung (Nr. 3) zu dort näher bestimmten Zeitpunkten **als entrichtet**.

Der Kläger hat entsprechend diesen Bestimmungen **unstreitig** die Zahlungen **am Fälligkeitstag geleistet**, so dass ab den Fälligkeitszeitpunkten die Steuerschulden als entrichtet gelten.

Säumniszuschläge bei Rückgewähr nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

BFH v. 22.11.2017 – XI R 14/16, BFHE 260, 300, BStBI II 2018, 455

Entscheidungsgründe

Durch das Wiederaufleben der Steuerforderungen ist die Entrichtung der Steuerschulden i.S. des § 240 AO **nicht rückwirkend beseitigt worden.**

Bei den Tatbestandsvoraussetzungen des § 224 Abs. 2 AO handelt es sich um **äußere tatsächliche Vorgänge**, die mit ihrer Realisierung erfüllt sind und nicht mehr (rückwirkend) beseitigt werden können.

Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 15/19, BFHE 274, 515

FG Berlin-Brandenburg v. 13.12.2018 - 9 K 9117/16

Leitsatz

1. Bei einer Streitigkeit darüber, ob eine erloschene Abgabenschuld nach § 144 Abs. 1 **InsO rückwirkend wieder aufgelebt ist**, handelt es sich um eine Streitigkeit über die Verwirklichung eines Steueranspruchs i.S. von **§ 218 Abs. 2 AO**

2. § 144 Abs. 1 InsO setzt auch bei einem in einem Drei-Personen-Verhältnis geschlossenen Vergleich voraus, dass die Leistung anfechtbar war.

Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO

§ 144 InsO Ansprüche des Anfechtungsgegners

- (1) Gewährt der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Erlangte zurück, **so lebt seine Forderung wieder auf.**
- (2) 1Eine Gegenleistung ist aus der Insolvenzmasse zu erstatten, soweit sie in dieser noch unterscheidbar vorhanden ist oder soweit die Masse um ihren Wert bereichert ist. 2Darüber hinaus kann der Empfänger der anfechtbaren Leistung die Forderung auf Rückgewähr der Gegenleistung nur als **Insolvenzgläubiger** geltend machen.

Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 15/19, BFHE 274, 515

Sachverhalt

Klägerin war Inhaberin eines Einzelunternehmerisch geführten Gewerbebetriebs. Unternehmensgegenstand war die Vermietung von Grundstücken an eine GmbH.

Zwischen dem Einzelunternehmen der Klägerin und der GmbH bestand eine Organschaft i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG

Die Klägerin schuldete aufgrund von Umsätzen der GmbH Umsatzsteuervorauszahlungen u.a. für die Monate Januar bis Juni 2009. Die Überweisung der Umsatzsteuervorauszahlungen erfolgte durch die GmbH unter Angabe der Steuernummer der Klägerin und des Verwendungszwecks.

Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 15/19, BFHE 274, 515

Sachverhalt

Über das Vermögen der GmbH wurde auf deren Eigenantrag vom ...2009 hin am ...2010 das **Insolvenzverfahren eröffnet**.

Im Juni 2012 machte der Insolvenzverwalter gegenüber dem FA **Anfechtungsansprüche** nach §§ 131 und 133 InsO in Höhe von ca. 100.000 € geltend.

Das FA stimmte im Mai 2013 schließlich einem **Vergleichsvorschlag** des Insolvenzverwalters zu und kehrte dementsprechend einen Betrag in Höhe von etwa 27.000 € an den Insolvenzverwalter aus.

Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 15/19, BFHE 274, 515

Sachverhalt

Hierbei handelte es sich u.a. um angefochtene Zahlungen auf die Umsatzsteuer für den Zeitraum von Januar bis Juni 2009.

Beim Abschluss des Vergleichs **war die Klägerin** als frühere Organträgerin **nicht beteiligt**.

Anschließend forderte das FA die Klägerin zur Zahlung eines Betrags in Höhe von ca. 13.400 € auf, da in dieser Höhe Steueransprüche wegen der Rückgewährung des Erlangten an den Insolvenzverwalter nach § 144 InsO wieder aufgelebt seien.

Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 15/19, BFHE 274, 515

Sachverhalt

Die **Einkommensteuerfestsetzung** 2011 betreffend die Klägerin und ihren Ehemann führte zu einem anteiligen **Erstattungsanspruch** der Klägerin in Höhe von ca. 4.000 €.

Das FA zahlte dieses Guthaben nicht aus, sondern verrechnete es mit **rückständigen Umsatzsteuerbeträgen** der Klägerin für die Monate Januar bis April 2009.

Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 15/19, BFHE 274, 515

Sachverhalt

In dem von der Klägerin daraufhin beantragten
Abrechnungsbescheid stellte das FA fest,

dass die Umsatzsteuervoranmeldungen für die Monate Januar bis März 2009 durch Zubuchungen aus der Einkommensteuer 2011 **vollständig**, für April 2009 **teilweise** und für die Monate Mai und Juni 2009 aufgrund der Erstattung an den Insolvenzverwalter wegen Anfechtung **noch nicht getilgt seien**.

Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 15/19, BFHE 274, 515

Sachverhalt

Klage: Für das Vorliegen der Voraussetzungen von §§ 131 und 133 InsO trage das FA die **Feststellungslast**. Bei einem Vergleich bestünden Unsicherheiten hinsichtlich der Zahlungspflicht des Anfechtungsgegners.

Zudem habe das FA mit dem Abrechnungsbescheid auch über Punkte entschieden, für welche die Klägerin keinen Abrechnungsbescheid beantragt gehabt habe.

Klage hatte Erfolg, dagegen Revision des FA

Aufhebung der Vorentscheidung und zur Zurückverweisung der Sache

Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 15/19, BFHE 274, 515

Entscheidungsgründe

Über Streitigkeiten, die die Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis nach § 37 AO betreffen, entscheidet das FA nach § 218 Abs. 2 AO durch **Abrechnungsbescheid**.

Eine Streitigkeit über die Frage, ob eine erloschene Abgabenschuld nach § 144 Abs. 1 InsO rückwirkend wieder aufgelebt ist, ist eine **Streitigkeit über die Verwirklichung eines Steueranspruchs** i.S. von § 218 Abs. 2 AO.

Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 15/19, BFHE 274, 515

Entscheidungsgründe

Bereits der Wortlaut der Vorschrift legt nahe, dass es sich bei der Forderung, die von der Rechtsfolge des § 144 Abs. 1 InsO erfasst wird, um die nämliche Forderung handelt, die aufgrund der zunächst erfolgten Leistung erloschen ist.

Dafür sprechen zunächst das **Verb "aufleben"**, das ausdrücklich an einen früheren Zustand anknüpft, und der **Verbzusatz "wieder"**, der ebenfalls eine Rückbeziehung impliziert. In die gleiche Richtung weist das **Possessivpronomen "seine"**; denn wenn es in Bezug auf den Empfänger der anfechtbaren Leistung heißt, "seine" Forderung lebe wieder auf, dann verweist diese Formulierung ausdrücklich auf die ursprüngliche, zunächst erloschene Forderung, die aufgrund der Anfechtung wieder entsteht.

„Sprachbegabung der Kolleginnen und Kollegen des VII. Senats“

Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 15/19, BFHE 274, 515

Entscheidungsgründe

Auch BGH geht davon aus, dass im Fall von Beiträgen, die ein Arbeitgeber für seine freiwillig gesetzlich versicherten Arbeitnehmer an eine gesetzliche Krankenkasse geleistet hat und die nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter an die Insolvenzmasse zurückgewährt werden,

der Anspruch, der nach § 144 Abs. 1 InsO wieder auflebt, ein **beitragsrechtlicher Versicherungsanspruch** ist (s. BGH-Urteil vom 22.11.2012 - IX ZR 22/12, ZIP 2013, 81, Rz 12).

Ebenso bei Tilgung von Steuerschulden durch eine insolvente GmbH (s. BGH-Beschluss vom 15.03.2012 - IX ZR 95/09, Rz 5).

Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 15/19, BFHE 274, 515

Entscheidungsgründe

Die erfolgreiche Anfechtung und Rückgewähr nach § 143 InsO bewirkt also gemäß § 144 InsO, dass die **Steuerschuld** rückwirkend wieder auflebt.

Die **Beendigung des Steuerschuldverhältnisses ist insoweit auflösend bedingt** (BFH vom 11.11.2008 - VII R 19/08, BFHE 223, 303, BStBl II 2009, 342, unter II.2. a.E.).

Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 15/19, BFHE 274, 515

Entscheidungsgründe

Streitigkeit darüber, ob eine zunächst erloschene Steuerschuld nach § 144 Abs. 1 InsO rückwirkend wieder auflebt, ist eine **Streitigkeit über die Verwirklichung eines Steueranspruchs** i.S. von § 218 Abs. 2 AO.

Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner der wieder auflebenden Forderung nicht mit dem Insolvenzschuldner identisch ist, also in anfechtungsrechtlichen **Drei-Personen-Verhältnissen**.

Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 15/19, BFHE 274, 515

Entscheidungsgründe

Hinweise für zweiten Rechtszug:

Bei Erteilung des Abrechnungsbescheids müssen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 144 Abs. 1 InsO erfüllt sein.

Nur dann Wiederaufleben der Steuerforderungen aus den Umsatzsteuervoranmeldungen für Januar bis Juni 2009

→ Voraussetzung für die Verrechnung !

Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 15/19, BFHE 274, 515

Entscheidungsgründe

Das FA kann sich insoweit **nicht auf den Vergleich berufen**.

Es reicht nicht aus, wenn ihre Voraussetzungen lediglich behauptet worden sind und hierüber ein Vergleich geschlossen wird.

Zwar ist der Insolvenzverwalter befugt, einen Vergleich über den Anfechtungsanspruch zu schließen (s.a. BGH-Urteil vom 17.02.2011 – IX ZR 91/10, ZIP 2011, 1114, unter II.1.).

Seine Vergleichskompetenz bezieht sich **aber** nur auf die ihm zustehenden Ansprüche, nicht auf die Ansprüche anderer Personen.

Aufrechnung nach Abschluss des Insolvenzverfahrens

BFH v. 28.11.2017 – VII R 1/16, BFHE 260, 26, BStBl. II 2018, 457
Sächsisches FG v. 9.12.2015 – 8 K 1112/15

Leitsatz:

1. Masseverbindlichkeiten werden von einer **Restschuldbefreiung** nicht erfasst.
2. Steuerschulden, die als Masseverbindlichkeiten entstanden sind, können **nach Abschluss des Insolvenzverfahrens** mit Erstattungsansprüchen des ehemaligen Insolvenzschuldners verrechnet werden.

Aufrechnung nach Abschluss des Insolvenzverfahrens

BFH v. 28.11.2017 – VII R 1/16, BFHE 260, 26, BStBl. II 2018, 457

Sachverhalt

Über das Vermögen des Klägers wurde am 15. März 2007 das Insolvenzverfahren eröffnet.

Für das Jahr 2008 entstand aufgrund der **Verwertung von Insolvenzmasse durch den Insolvenzverwalter** Einkommensteuer, die aus der Masse nicht bezahlt wurde.

Im März 2012 zeigte der Insolvenzverwalter Masseunzulänglichkeit an.

Am 15. Juli 2013 wurde das Insolvenzverfahren eingestellt; dem Kläger wurde **Restschuldbefreiung** erteilt.

Aufrechnung nach Abschluss des Insolvenzverfahrens

BFH v. 28.11.2017 – VII R 1/16, BFHE 260, 26, BStBl. II 2018, 457

Sachverhalt

Mit Bescheid vom 27. März 2015 setzte das FA Einkommensteuer für 2013 fest. Aufgrund von Vorauszahlungen und einbehaltener Lohnsteuer führte die Festsetzung zu einem **Erstattungsanspruch** des Klägers.

Diesen **verrechnet** das FA mit der noch offenen Forderung aus Einkommensteuer 2008 und erließ einen entsprechenden **Abrechnungsbescheid**.

Einspruch unbegründet, Klage hatte Erfolg.

Revision begründet. Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage.

Aufrechnung nach Abschluss des Insolvenzverfahrens

BFH v. 28.11.2017 – VII R 1/16, BFHE 260, 26, BStBl. II 2018, 457

Entscheidungsgründe

Aufgrund der von der Vorinstanz getroffenen Feststellungen, die für den erkennenden Senat bindend sind (§ 118 Abs. 2 FGO), ist davon auszugehen, dass der Kläger einen **Erstattungsanspruch** aus Einkommensteuer für **2013** hatte

und dass diesem Anspruch **gleichartige Leistungen** (§ 387 BGB i.V.m. § 226 Abs. 1 AO) in Form von Steuerforderungen des FA aus Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag für **2008** gegenüberstanden.

Aufrechnung nach Abschluss des Insolvenzverfahrens

BFH v. 28.11.2017 – VII R 1/16, BFHE 260, 26, BStBl. II 2018, 457

Entscheidungsgründe

Aufrechnungsverbot?

§ 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO steht der Aufrechnung nicht entgegen, denn

Insolvenzverfahren war zum **Zeitpunkt der Aufrechnung bereits beendet!**

Aufrechnung nach Abschluss des Insolvenzverfahrens

BFH v. 28.11.2017 – VII R 1/16, BFHE 260, 26, BStBl. II 2018, 457

Entscheidungsgründe

Restschuldbefreiung?

Die Forderung des FA aus Einkommensteuer 2008 fällt als **Masseverbindlichkeit** nicht unter die dem Kläger erteilte Restschuldbefreiung.

Aufrechnung nach Abschluss des Insolvenzverfahrens

BFH v. 28.11.2017 – VII R 1/16, BFHE 260, 26, BStBl. II 2018, 457

Entscheidungsgründe

Die Restschuldbefreiung wirkt gemäß § 286 und § 301 Abs. 1 Satz 1 InsO **gegen alle Insolvenzgläubiger**.

Massegläubiger (§ 53 InsO) sind keine Insolvenzgläubiger und Masseverbindlichkeiten sind keine Insolvenzforderungen.

Daher werden Masseverbindlichkeiten nach dem eindeutigen Wortlaut des § 301 Abs. 1 Satz 1 InsO und der Systematik der §§ 35 ff. und 286 ff. InsO **von der Restschuldbefreiung nicht erfasst**.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Hessisches FG v. 5.12.2017 - 1 K 1239/15, Zwischenurteil

Sachverhalt

- 2004 bis 2008 hatte die Klägerin, eine GbR, wesentliche Betriebsgrundlagen an eine GmbH vermietet.
- Sowohl die Klägerin als auch das FA hatten damals angenommen, dass zwischen der Klägerin und der GmbH eine **umsatzsteuerliche Organschaft** i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG bestehe, mit der Klägerin als Organträgerin und der GmbH als Organgesellschaft.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Sachverhalt

- Die für die Jahre 2004 bis 2008 für die Klägerin nach § 18 UStG berechneten und übermittelten Vorauszahlungen waren jeweils von einem **Konto der GmbH** im Wege des **Lastschriftverfahrens** beglichen worden.
- Für dieses Konto hatte die GmbH dem FA unter der Steuernummer der Klägerin eine Einzugsermächtigung erteilt.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Sachverhalt

- Mit Beschluss des Amtsgerichts vom ...2008 wurde über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet.
- Die Klägerin vertrat nunmehr die Auffassung, mangels organisatorischer Eingliederung habe in den Jahren ab 2004 keine umsatzsteuerliche Organschaft mit der GmbH bestanden.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Sachverhalt

- Die Klägerin reichte wegen der von ihr erzielten Vermietungsumsätze berichtigte Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 2004 bis 2007 ein und verwies hinsichtlich des Jahres 2008 auf die Angaben in ihrer Umsatzsteuererklärung vom 07.09.2009.
- In den berichtigten Erklärungen berücksichtigte die Klägerin auch die für die Streitjahre vom Konto der GmbH eingezogenen Vorauszahlungen und machte die daraus resultierenden **Erstattungsansprüche** gegenüber dem FA geltend.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Sachverhalt

- Das FA lehnte eine Änderung der Umsatzsteuer für 2004 bis 2008 zunächst ab.
- Der Insolvenzverwalter der GmbH focht gegenüber dem FA die geleisteten Vorauszahlungen nach **§ 134 InsO** an, widersprach einer Erstattung an die Klägerin und verlangte Auszahlung an die Insolvenzmasse.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Sachverhalt

- Eine darauf gerichtete Klage wurde allerdings vom **Landgericht** abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung blieb ohne Erfolg.

Zur Begründung führte das OLG in seinem Urteil aus, dass eine Anfechtung der Zahlungen nach § 134 InsO mangels Unentgeltlichkeit nicht in Betracht komme; gleichviel, ob eine umsatzsteuerliche Organschaft bestanden habe oder nicht, habe die GmbH auf **eine eigene Schuld** leisten wollen, nämlich auf ihre Haftungsschuld nach § 73 AO, und das FA habe die Zahlung als eine solche Leistung angenommen.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Sachverhalt

- Mit Vereinbarung vom 11.08.2014 trat der Insolvenzverwalter gegen die Klägerin gerichtete **Ansprüche der GmbH auf Rückzahlung** der von der GmbH für die Klägerin an das FA gezahlten Beträge einschließlich eines sich aus §§ 143, 129 ff. InsO ergebenden Anfechtungsanspruchs **an das Land** ab.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Sachverhalt

- Hinsichtlich der fehlenden Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft **folgte das FA nunmehr der Auffassung der Klägerin** und erließ am 19.09.2014 entsprechend geänderte Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 2004 bis 2008, mit denen die Mietzahlungen der GmbH als steuerpflichtige Umsätze der Klägerin erfasst wurden.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Sachverhalt

- Die von der GmbH **geleisteten Vorauszahlungen** blieben allerdings unberücksichtigt, so dass die jeweils festgesetzte Umsatzsteuer der Höhe der jeweiligen Zahllast entsprach.

Das FA machte insoweit geltend, dass die Klägerin hinsichtlich der Umsatzsteuervorauszahlungen **nicht anspruchsberechtigt** sei.

Zudem erklärte das FA gegenüber der Klägerin die **Aufrechnung** eventuell bestehender Erstattungsansprüche mit den abgetretenen Forderungen der GmbH.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Sachverhalt

- Verfahren kommt „ins Rollen“:

Auf den Antrag der Klägerin erließ das FA einen **Abrechnungsbescheid**, der die sich aus den geänderten Umsatzsteuerbescheiden ergebenden Zahllasten auswies und eine Berücksichtigung der von der GmbH für die Jahre 2004 bis 2008 gezahlten Umsatzsteuer (weiterhin) ablehnte.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Sachverhalt

- Klägerin machte mit ihrer Klage geltend, ihr stünden in Höhe der Differenz zwischen den für die Jahre 2004 bis 2008 geleisteten Umsatzsteuervorauszahlungen und der festgesetzten Umsatzsteuer Erstattungsansprüche nebst Zinsen (§ 233a AO) zu.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Sachverhalt

- FG entschied durch **Zwischenurteil**, dass die im Rahmen des Lastschriftverfahrens bei der GmbH eingezogenen Beträge nach dem für das FA erkennbaren Willen der GmbH auf die Steuerschulden der Klägerin geleistet worden seien.

Aufgrund der geänderten Umsatzsteuerfestsetzungen für 2004 bis 2008 seien zugunsten der Klägerin Erstattungsansprüche entstanden. Die Entscheidung über die Frage, ob diese Erstattungsansprüche durch die von dem FA am 19.09.2014 gegenüber der Klägerin erklärte **Aufrechnung** erloschen seien, bleibe einem **Endurteil** vorbehalten.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Entscheidungsgründe

- Ist eine Steuer, eine Steuervergütung, ein Haftungsbetrag oder eine steuerliche Nebenleistung **ohne rechtlichen Grund** gezahlt oder zurückgezahlt worden, so hat gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 AO derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, an den Leistungsempfänger einen Anspruch auf Erstattung des gezahlten oder zurückgezahlten Betrags.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Entscheidungsgründe

- Erstattungsberechtigt im Sinne dieser Regelung ist also derjenige, **auf dessen Rechnung und nicht auf dessen Kosten** gezahlt wurde.

In Fällen, in denen ein Dritter für Rechnung des Steuerschuldners die Steuer zu entrichten hat, ist somit grundsätzlich der Steuerschuldner erstattungsberechtigt.

Diese Grundsätze gelten insbesondere auch für den Fall einer irrtümlich angenommenen umsatzsteuerrechtlichen Organschaft.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Entscheidungsgründe

- Danach hat das FG zutreffend entschieden, dass die für die Jahre 2004 bis 2008 von dem Konto der GmbH eingezogenen Umsatzsteuervorauszahlungen zu Erstattungsansprüchen der Klägerin nach § 37 Abs. 2 AO geführt haben.
- Die Frage, ob diese Erstattungsansprüche durch Aufrechnung erloschen sind, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Revision.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Entscheidungsgründe

- Der Umstand, dass nach § 73 Satz 1 AO eine Organgesellschaft für solche Steuern des Organträgers **haftet**, für welche die Organschaft zwischen ihnen steuerlich von Bedeutung ist, rechtfertigt entgegen der Auffassung des FA kein anderes Ergebnis.
- Nach den tatsächlichen Feststellungen bzw. der sich daran anschließenden Würdigung des FG sind die von der GmbH eingezogenen Beträge nicht auf eine Haftungsschuld der GmbH, sondern auf die Umsatzsteuerschulden der Klägerin geleistet worden.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Entscheidungsgründe

- Deshalb lässt sich aus dem vom FA angeführten **BGH-Urteil** (in BGHZ 192, 221, HFR 2012, 550) keine andere Entscheidung herleiten.

Dem BGH zufolge macht ein Finanzamt, das in Fällen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft der Steuerschuld des Organträgers entsprechende Beträge aufgrund einer Lastschriftinzugsermächtigung vom Konto der Organgesellschaft einzieht, entgegen dem Senatsurteil vom 23.09.2009 - VII R 43/08 (BFHE 226, 391, BStBl II 2010, 215) den steuerrechtlichen Haftungsanspruch aus § 73 AO gegen die Organgesellschaft geltend (s. BGH-Urteil in BGHZ 192, 221, HFR 2012, 550).

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Entscheidungsgründe

- (Kritik der Entscheidung des BGH s. Boeker in HHSp, § 73 AO Rz 8c, m.w.N., unter Hinweis auf die Subsidiarität der Haftung gemäß § 219 Satz 1 AO und das dem Finanzamt nach § 191 Abs. 1 Satz 1 AO eingeräumte Ermessen; ebenso Schmittmann in Haarmeyer/Huber/Schmittmann, Praxis der Insolvenzanfechtung, Teil IV Rz 346, m.w.N.; Kruth in Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht 2012, 177, 181 f.).

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Entscheidungsgründe

- Aus Sicht des BFH entscheidender Unterschied im Sachverhalt:

Der BGH hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, es werde im Allgemeinen dann, wenn sich aus den dem Finanzamt bei Zahlung erkennbaren Umständen nicht erschließen lasse, wessen Steuerschuld der zahlende Gesamtschuldner begleichen wolle, angenommen, dass der **Gesamtschuldner nur seine eigene Steuerschuld habe tilgen wollen.**

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Entscheidungsgründe

- Anders als im vorliegenden Streitfall war somit nach dem der BGH-Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt aus den dem zuständigen Finanzamt bei Zahlung **erkennbaren Umständen gerade nicht ersichtlich**, wessen Steuerschuld durch den Lastschrifteinzug beglichen werden sollte

Das sei hier anders!

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Entscheidungsgründe

- (Seitenhieb)

Ungeachtet dessen bezieht sich das BGH-Urteil in seinem Kern auch nicht auf die --**steuerrechtliche**-- Frage, wer Erstattungsberechtigter i.S. von § 37 Abs. 2 AO ist, sondern auf die --**zivilrechtliche**-- Frage, wer Insolvenzgläubiger i.S. von §§ 38, 39 InsO ist.

Daher keine Anrufung des **Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes.**

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Entscheidungsgründe

- **Nur ergänzend und ohne Bindungswirkung (§ 126 Abs. 5 FGO)**

Nach dem von dem FG --und ebenso von dem FA– angeführten BFH Urteil vom 26.08.2014 - VII R 16/13 (BFH/NV 2015, 8) liegt ein **Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben** vor, wenn im Falle einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft der Organträger einen Umsatzsteuer-Erstattungsanspruch geltend macht, obwohl das Finanzamt den entsprechenden Betrag bereits wegen einer **(vermeintlichen) Anfechtung** in die Insolvenzmasse der Organgesellschaft gezahlt hat.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Entscheidungsgründe

- **Nur ergänzend und ohne Bindungswirkung (§ 126 Abs. 5 FGO)**

Der erkennende Senat hat diese Entscheidung damit begründet, dass anderenfalls das Finanzamt den in die Insolvenzmasse gezahlten Betrag zusätzlich ein **weiteres Mal** an den klagenden Organträger hätte zahlen müssen, ohne dass dieser den Betrag **an die Insolvenzmasse auszukehren** gehabt hätte.

Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

BFH v. 14.12.2021 – VII R 20/18, BFHE 274, 507

Entscheidungsgründe

- **Nur ergänzend und ohne Bindungswirkung (§ 126 Abs. 5 FGO)**

Im vorliegenden Streitfall hat das FA bislang keine Erstattungszahlungen an die Insolvenzmasse geleistet und das OLG hat die Anfechtbarkeit der Zahlungen der GmbH **rechtskräftig verneint**.

Ebenso ist noch streitig, ob die Klägerin ihrerseits verpflichtet ist, der GmbH die streitigen Umsatzsteuerzahlungen zu erstatten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

RiBFH Prof. Dr. Matthias Loose